

Satzung

Stand vom 26.10.2008



1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen Auditeam Göttingen (abgekürzt ATG). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Göttingen.
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Amtssprache ist Deutsch.

2. Vereinszweck und Vereinstätigkeit

Zweck des ATG ist die Förderung der Gemeinschaft Gleichgesinnter. Das ATG bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, Meinungen und Erfahrungen über technische, historische und sportliche Themen auszutauschen und an Veranstaltungen der Marke teilzunehmen und zu organisieren. Das ATG ist nicht auf einen Geschäftsbetrieb Gerichtet. Er vertritt die Interessen der Mitglieder.

3. Mittel des ATG

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

4. Eintritt der Mitglieder

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 4.2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 4.3. Die Beitrittserklärung ist in Schriftform an den Vorstand des ATG zu richten. Bei Eintritt eines Mitgliedes ist diesem eine aktuelle Satzung auszuhändigen, die dieses mit seiner Unterschrift auf der Beitrittserklärung anerkennt.
- 4.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 4.5. Bei Ablehnung muss dies dem Interessenten schriftlich mitgeteilt werden, jedoch ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

5. Austritt der Mitglieder

- 5.1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 5.2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Jahres zulässig.
- 5.3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

6. Sonstiges Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit der Liquidation des Vereines.
- 6.2. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist möglich, insbesondere bei satzungswidrigen Verhalten, bei Verstoß gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Einmaliger Mahnung. Weitere Gründe sind eine Gefährdung des Ansehens des ATG, oder der Mitglieder, sowie die Störung des Vereinslebens. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Jahreshaupt-/ außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der entsprechenden Jahreshaupt-/ außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und zu einer Anhörung einzuladen.

Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied bei dessen Abwesenheit durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

7. Mitgliedsbeitrag

- 7.1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Jahreshaupt- bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- 7.2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

8. Ehrenmitglieder

- 8.1. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen. Über ihre Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. § 4 der Satzung findet insoweit keine Anwendung.
- 8.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht (§ 7 der Satzung) freigestellt.

- 8.3. Es stehen ihnen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht zu.
- 8.4. Sie erhalten keinerlei finanzielle Zuwendungen von dem ATG und sind nicht an seinem Vereinsvermögen beteiligt.
- 8.5. Die Mitgliedschaft endet gemäß § 6 der Satzung (ausgenommen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages).

9. Organe des ATG

Organe des ATG sind:

- a) der Vorstand (§ 10 und 11 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (12 der Satzung)
- c) die Kassenprüfer (§ 17 der Satzung)

10. Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Protokollführer.
- 10.2. Bei Stimmgleichheit während Abstimmungen, entscheidet das Wort des 1. Vorsitzenden.
- 10.3. Im Innenverhältnis ist der Vorstand einzelvertretungsberechtigt.
- 10.4. Alle Vorstandsmitglieder besitzen im Außenverhältnis Einzelvertretungsbefugnis.

11. Die Vorstandswahl

- 11.1. Als Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Sie müssen Mitglied des ATG sein.
- 11.2. Die Vorstandswahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung/ außerordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 11.3. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder des kompletten Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Eine Einladung zu diesem Zweck muss gemäß §12 erfolgen.
- 11.4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet:
 - a) mit dem Ausscheiden aus dem ATG
 - b) mit dessen Amtsniederlegung
 - c) mit dessen Abberufung aus wichtigem Grund

11.5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

12. Einberufung der Jahreshauptversammlung/außerordentlichen Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.
- 12.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
- 12.3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
- a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand, spätestens drei Monaten danach.
- 12.4. Der Vorstand hat einmal im Jahr der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat auf Antrag der Kassenprüfer über eine Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

13. Form der Berufung

Die Jahreshaupt- oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

14. Beschlussfähigkeit

- 14.1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshaupt- oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 14.2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- 14.3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Jahreshaupt- oder außerordentliche Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- 14.4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- 14.5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder Beschlussfähig.

15. Beschlussfassung

- 15.1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Geheim muss abgestimmt werden, wenn nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- 15.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 15.3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 15.4. Zur Änderung des Zwecks des ATG (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 15.5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des ATG (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 15.6. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen sind für das Mehrheitsverhältnis nicht mitzuzählen.

16. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 16.1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 16.2. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
- 16.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

17. Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr Gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Rechnungsprüfung.

18. Auflösung des Vereins

- 18.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 15 der Satzung) aufgelöst werden.

- 18.2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).
- 18.3. Über die Verteilung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

